

Memorandum of Understanding zwischen der Canada Border Services Agency und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt betreffend Advance Passenger Information/Passenger Name Record

In der Erwägung, dass alle Fluggesellschaften nach dem *Customs Act*, dem *Immigration and Refugee Protection Act* sowie den einschlägigen Verordnungen verpflichtet sind, der CBSA API- und PNR-Daten über alle Personen an Bord von Flügen nach Kanada bereitzustellen¹,

sind die Canada Border Services Agency (CBSA) und das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), nachstehend die „Beteiligten“,

zu folgendem Einvernehmen zur Umsetzung des Programms der CBSA betreffend Advance Passenger Information (API, Reisedaten)/Passenger Name Record (PNR, Passagierdatensätze) gelangt:

1. Zweck

Das vorliegende Memorandum of Understanding (MOU) legt fest, wie API- und PNR-Daten, welche die CBSA unter anderem im Rahmen des *Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)* erhält, nach dem gemeinsamen Einvernehmen der Beteiligten von der CBSA verarbeitet werden.

2. Erhebung und Verwendung von API- und PNR-Daten

- a) Die CBSA erhebt die API/PNR-Daten auf Grund von Artikel 107.1 des *Customs Act*² und der einschlägigen *Passenger Information (Customs) Regulations*³, von Artikel 148(1)(d) des *Immigration and Refugee Protection Act*⁴ und Artikel 269 der einschlägigen *Immigration and Refugee Protection Regulations*⁵.
- b) Die CBSA erhebt API- und PNR-Daten nur bei Flügen nach Kanada. Die CBSA verwendet die bei Fluggesellschaften erhobenen API- und PNR-Daten nur, um Personen zu identifizieren, bei denen das Risiko besteht, dass sie Güter im Zusammenhang mit

¹ Sämtliche Verweise auf kanadische Gesetze und Verordnungen in diesem MOU beziehen sich auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MOU gültigen Stand.

² Statutes of Canada 2001, c. 25, s. 61.

³ SOR/2003-219, in Kraft getreten am 4. Oktober 2002.

⁴ Statutes of Canada 2001, c. 27.

⁵ SOR/2002-227, in Kraft getreten am 11. Juni 2002.

Terrorismus, mit damit verknüpften Straftaten oder mit anderen schweren, ihrem Wesen nach grenzüberschreitenden Straftaten wie dem organisierten Verbrechen einführen, oder die nicht nach Kanada einreisen dürfen, weil sie mit derartigen Straftaten in Verbindung stehen könnten.

- c) Die CBSA verwendet API- und PNR-Daten, um Personen zu erfassen, die bei ihrer Ankunft in Kanada eingehender befragt werden oder bei denen zu einem der in Absatz b) genannten Zwecke weitere Nachforschungen erforderlich sind. Weder die CBSA noch andere kanadische Strafverfolgungsbehörden können allein auf Grund der automatischen Verarbeitung von API- und PNR-Daten Strafverfolgungsmassnahmen anordnen.

3. Art der erhobenen API- und PNR-Daten

- a) Die Liste der API-Datenelemente, die von der CBSA zu dem in Absatz 2b) angegebenen Zweck erhoben werden, ist in Anhang A aufgeführt. Die Liste der PNR-Datenelemente, die von der CBSA zu dem in Absatz 2b) angegebenen Zweck erhoben werden, ist in Anhang B aufgeführt. Sicherheitshalber werden „besonders schützenswerte Personendaten“ gemäss Anhang C und jegliche „offenen“ Datenfelder und Felder für „allgemeine Anmerkungen“ von diesen 25 Datenelementen ausgeschlossen.
- b) Die CBSA schreibt Fluggesellschaften nicht vor, mehr PNR-Daten zu erheben als jene, welche sie zum eigenen Gebrauch erfassen; diese sind nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen zu erheben, um sie der CBSA bereitzustellen. Die CBSA bestätigt, dass sie die in Anhang B aufgeführten Datenelemente nur erhebt, wenn sie von den Fluggesellschaften bereits im automatischen Reservierungs- und Abfertigungssystem („Departure Control System“ – „DCS“) erfasst werden.
- c) Die Beteiligten können im gegenseitigen, schriftlich festgehaltenen Einvernehmen die 25 verlangten, in Anhang B aufgeführten PNR-Datenelemente abändern, wenn
 - I. die CBSA Kenntnis erhält von möglichen weiteren verfügbaren PNR-Datenelementen und der Auffassung ist, dass diese zu dem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck erforderlich sind, oder
 - II. wenn die CBSA zum Schluss kommt, dass ein bestimmtes PNR-Datenelement zu dem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck nicht mehr erforderlich ist.

4. Verfahren für den Zugriff auf API- und PNR-Daten

Das Passagier-Informationssystem der CBSA (PAXIS) ist so ausgelegt, dass entweder die API- und PNR-Daten von den Fluggesellschaften bezogen („Pull“) oder von diesen übermittelt („Push“) werden. Fluggesellschaften, die dem *Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)* unterstehen und Passagierflüge nach Kanada betreiben, stellen der CBSA Daten nach dem „Push“-System bereit.

5. Zugriff auf API- und PNR-Daten und Speicherfrist

- a) Betreffen die API- und PNR-Daten eine Person, zu der zu dem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck in Kanada keine Ermittlungen durchgeführt werden, speichert die CBSA diese Daten maximal 42 Monate im PAXIS-System. Im Verlauf dieser Zeit werden die Daten wie folgt schrittweise von der Person entkoppelt:

I. Während 72 Stunden nach Erhalt hat nur ein beschränkter Kreis von CBSA-Targettern und Nachrichtendienstbeamten Zugriff auf API- und PNR-Daten; diese bestimmen anhand der Daten, wer zu dem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck bei der Einreise nach Kanada näher befragt oder weiteren Abklärungen unterzogen werden muss.

II. Die PNR-Daten verbleiben 72 Stunden bis 24 Monate nach Erhalt im PAXIS-System, doch können nur CBSA-Nachrichtendienstbeamte an internationalen Flughäfen in Kanada oder am CBSA-Sitz in Ottawa darauf zugreifen. Der Name der betroffenen Person kann von diesen Beamten nicht eingesehen werden – es sei denn, sie brauchen ihn für Ermittlungen in Kanada zu dem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck. Der Name im PNR-Datensatz wird erst wieder kenntlich gemacht, wenn der zuständige Beamte Grund zu der Annahme hat, dass ihn der Name in der Ermittlung weiterbringt. Während dieser Zeit werden die anonymen Datensätze von Nachrichtendienstsachverständigen der CBSA für Trendanalysen und die Ausarbeitung von Indikatoren für zukünftige Risiken im Zusammenhang mit dem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck verwendet.

III. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Erhalt werden die PNR-Daten höchstens noch weitere 18 Monate im PAXIS-System aufbewahrt, wobei aber sämtliche Datenelemente, die Aufschluss geben über die Identität der betroffenen Person, nur eingesehen werden dürfen, wenn dies zu einem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck erfolgt und der Präsident der CBSA sein Einverständnis dazu gegeben hat. Während dieser Zeit werden die anonymen Datensätze von Nachrichtendienstsachverständigen der CBSA für Trendanalysen und die Ausarbeitung von Indikatoren für zukünftige Risiken im Zusammenhang mit dem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck verwendet.

IV. API-Informationen werden im PAXIS-System getrennt von den PNR-Daten aufbewahrt. Sie dürfen höchstens 42 Monate lang gespeichert werden, doch dürfen die API-Daten einer Person nicht dazu dienen, um Zugang zu den PNR-Daten derselben Person zu erlangen – es sei denn, der Name im PNR-Datensatz wurde nach den Bestimmungen von Unterabsatz II. wieder kenntlich gemacht.

- b) API- und PNR-Daten, die sich auf eine Person beziehen, die in Kanada Gegenstand von Ermittlungen zu einem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck ist, speichert die CBSA in einer Strafverfolgungsdatenbank. Derartige Datenbanken enthalten nur Informationen über Personen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Strafverfolgung auf Grund der CBSA-Vorschriften sind oder waren. Der Zugang zu diesen Datenbanken wird nur

CBSA-Beamten gewährt, deren Funktion es erfordert, und der Zugriff wird streng kontrolliert. API- und PNR-Daten, die in eine Strafverfolgungsdatenbank aufgenommen werden, dürfen nur so lange wie nötig im System – höchstens aber 6 Jahre – gespeichert werden. Danach werden sie vernichtet, ausser das *Privacy Act* oder *Access to Information Act* schreibt entsprechend den Ausführungen in Absatz c) eine längere Speicherfrist vor.

- c) Fällt die CBSA auf Grund von personenbezogenen Informationen Entscheidungen, welche die Interessen der betroffenen Person berühren, muss die CBSA die entsprechenden Daten bis zu 24 Monate nach dieser Verwendung aufbewahren, damit die betroffene Person Zugang zu den Daten hat, die als Entscheidungsgrundlage dienen – es sei denn, die betroffene Person stimmt der vorherigen Vernichtung zu, ein Gesuch für den Zugang zu den Daten ist eingegangen oder sie hat vorher Gelegenheit erhalten, sämtliche Rechte gemäss *Privacy Act* oder *Access to Information Act* wahrzunehmen.

I. Für Informationen, die in der PAXIS-Datenbank gespeichert werden, wird diese 24-monatige Frist mit den maximal 3,5 Jahren aufgerechnet, während denen sie gespeichert werden dürfen.

II. Für Informationen, die in einer Strafverfolgungsdatenbank gespeichert werden, dürfen API- und PNR-Daten bis zu 6 Jahre zum Zweck der in Absatz (b) beschriebenen Ermittlungen der CBSA aufbewahrt werden; danach können sie noch 24 weitere Monate gespeichert werden, während denen sie den Betroffenen gemäss *Privacy Act* oder *Access to Information Act*, jedoch nicht der CBSA zu Verwaltungszwecken offen stehen.

- d) API- und PNR-Daten werden nach Ablauf der in Absatz a) bis c) genannten Fristen nach den Vorschriften des *National Archives Act* vernichtet.

6. Weitergabe von API- und PNR-Daten an andere kanadische Ministerien und Regierungsstellen

- a) Die Offenlegung sämtlicher API- und PNR-Daten durch die CBSA untersteht dem *Privacy Act*, dem *Access to Information Act*, dem *Costums Act*, dem *Immigration and Refugee Protection Act* und den einschlägigen Verordnungen. Die entsprechende kanadische Gesetzgebung wird veröffentlicht und auf der CBSA-Website der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, und die CBSA informiert das BAZL über Änderungen in der Gesetzgebung, die für das MOU erheblich sind.
- b) Die CBSA legt API- und PNR-Daten nicht en bloc offen. Sie gibt nur von Fall zu Fall ausgewählte API- und PNR-Daten nach Beurteilung der Relevanz der zu veröffentlichenden PNR-Daten frei. Es werden nur jene API- und PNR-Datenelemente geliefert, die nachweislich unter den konkreten Umständen erforderlich sind. Es wird immer so wenig Information wie möglich offen gelegt.

- c) Die CBSA gibt API- und PNR-Daten nur dann weiter, wenn die Empfänger sich verpflichten, denselben Datenschutz wie die CBSA zu gewährleisten. Werden die PNR-Daten kanadischen Regierungsstellen weitergegeben, unterliegen diese ebenfalls dem *Privacy Act* und dem *Access to Information Act*.
- d) Zur Weitergabe von Informationen setzt die CBSA voraus, dass die kanadischen Strafverfolgungsbehörden auf Bundes- und Provinzebene sich verpflichten, erhaltene Informationen ohne das Einverständnis der CBSA nicht weiterzugeben, ausser wenn es das Gesetz vorschreibt.

7. Weitergabe von API- und PNR-Daten an andere Länder

- a) Gemäss *Privacy Act*, *Customs Act* und *Immigration and Refugee Protection Act* und den einschlägigen Verordnungen darf die CBSA einer ausländischen Regierung API- und PNR-Daten im Rahmen einer Vereinbarung weitergeben.
- b) Derartige Vereinbarungen können unter anderem in Form eines Memorandum of Understanding, das gezielt für das PNR-Programm der CBSA ausgearbeitet wird, oder in Form eines Vertrags geschlossen werden, nach dem die CBSA-Behörden Hilfe und Auskunft erteilen müssen. Informationen werden gemäss MOU in jedem Fall nur dann weitergegeben, wenn sie dem Zweck von Absatz 2b) dienen und wenn das Empfängerland den Datenschutz zu bieten bereit ist, der im vorliegenden MOU vereinbart wird. Dem anderen Land werden stets so wenig Informationen wie möglich weitergegeben.
- c) API- und PNR-Daten, die im PAXIS gespeichert sind, werden nur jenen Ländern weitergegeben, die das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) ratifiziert haben, und die ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 2 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung (SEV Nr. 181) gewährleisten. Daten werden gemäss diesem MOU nur zu einem in Absatz 2b) genannten Zweck und unter der Voraussetzung weitergegeben, dass das Empfängerland einen Datenschutz im Sinne dieses MOU gewährleistet.
- d) API- und PNR-Daten, die in einer Strafverfolgungsdatenbank gemäss Absatz 5b) gespeichert werden, können im Rahmen von Vertragspflichten weitergegeben werden. Dabei gibt die CBSA API- und PNR-Elemente nur fallweise und unter der Voraussetzung weiter, dass sie über den Nachweis verfügt, dass eine direkte Verbindung besteht zwischen dem Gesuch und der Ermittlung oder der Verhütung von Straftaten im Sinne von Absatz 2b), und nur in dem Masse, wie die Datenelemente für die betreffende Ermittlung unbedingt erforderlich sind.

8. Weitergabe von API- und PNR-Daten von lebenswichtigem Interesse für die Betroffenen

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen im MOU kann die CBSA zuständigen Bundesministerien oder anderen kanadischen Regierungsstellen API- und PNR-Daten weitergeben, wenn dies zum Schutz der lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder von Dritten – insbesondere bei einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung – erforderlich ist.

9. Benachrichtigung der Betroffenen

Die CBSA informiert Reisende über die API- und PNR-Vorschriften und die Verwendung dieser Daten. Sie erteilt zudem allgemeine Informationen über die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten, den Zweck, den Datenschutz, das Vorgehen und den Umfang bei der Offenlegung, die Namen der zuständigen CBSA-Behörden, Rechtsmittel und gibt an, wo sie sich bei Fragen oder Bedenken erkundigen können.

10. Gesetzliche Aufsicht über das PNR-Programm der CBSA

- a) Die Datenschutzbeauftragte („Privacy Commissioner of Canada“) und die allgemeine Überwachungsinstanz Kanadas („Office of the Auditor General of Canada“) können gemäss *Privacy Act* bzw. *Auditor General Act* überprüfen, ob das PNR-Programm vorschriftsgemäss durchgeführt wird, und Ermittlungen einleiten.
- b) Die Berichte der Datenschutzbehörde und der Überwachungsinstanz werden der Öffentlichkeit im Rahmen der Jahresberichte zu Händen des Parlaments zugänglich gemacht und nach ihrem Ermessen auf dem Internet veröffentlicht. Die CBSA bietet dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Zugang zu Berichten, die mit dem PNR-Programm zusammenhängen.

11. Gemeinsame Überarbeitung des PNR-Programms der CBSA

Nebst dem Revisionsverfahren nach kanadischem Recht beteiligt sich die CBSA einmal jährlich oder wann immer es für nötig befunden und mit dem BAZL vereinbart wurde, an der gemeinsamen Überarbeitung des PNR-Programms betreffend die Übermittlung von API- und PNR-Daten an die CBSA.

12. Rechtsmittel

Rechtsgrundlage

- a) Die *Charter of Rights and Freedoms* ist Teil der kanadischen Verfassung. Das Recht auf Schutz vor unverhältnismässigen Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie ein angemessener Schutz der Privatsphäre sind darin verankert. Im Rahmen der Charta kann eine Person, deren Rechte verletzt worden sind, den Rechtsweg beschreiten und bei einem zuständigen Gericht Wiedergutmachung beantragen, über die das Gericht nach Beurteilung der Umstände entscheidet.
- b) Alle ausländischen Staatsangehörigen in Kanada sind auf Grund der Extension Order Number 1 des *Access to Information Act* berechtigt, Datensätze, die der Kontrolle eines kanadischen Bundesministeriums unterstehen, einzusehen. Ein ausländischer Staatsangehöriger in Kanada oder – wenn sich dieser nicht in Kanada befindet – eine Person, die sich in Kanada befindet, kann mit dessen Einverständnis ein Gesuch zur Offenlegung der Datensätze, welche den ausländischen Staatsbürger betreffen, einreichen, und vorbehaltlich bestimmter beschränkter, im *Access to Information Act* verankerter Ausnahmen Zugang zu den Daten erhalten.
- c) Das Recht auf Zugang zu personenbezogener Information und auf Ersuchen um Berichtigung oder Anmerkung wird im Rahmen des *Privacy Act* auf Grund der Extension Order Number 2 auf alle Personen ausgedehnt, die sich in kanadischem Staatsgebiet aufhalten. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmen können ausländische Staatsbürger von diesem Recht Gebrauch machen, wenn sie sich in Kanada befinden.

Administrativer Rahmen

- a) Ministerien, die über personenbezogene Informationen verfügen, können ausländischen Staatsbürgern, die sich nicht in Kanada befinden, das Recht auf Zugang, Berichtigung und Anmerkung auf administrativem Wege gewähren. Die CBSA richtet ein Verwaltungssystem ein, um in der Schweiz ansässigen Personen, die sich nicht in Kanada aufhalten, Zugang zu ihren API- und PNR-Daten sowie die Möglichkeit zu bieten, um bei unrichtigen Angaben um Berichtigung oder Anmerkung zu ersuchen, sofern das Gesetz die Offenlegung zulässt.
- b) Die Datenschutzbeauftragte kann Beschwerde erheben, wenn für sie „triftige Gründe vorliegen, um eine Ermittlung gemäss dem Gesetz [Privacy Act] durchzuführen“. Bei Beschwerden hat sie weit reichende Ermittlungskompetenzen. Darüber hinaus kann die kanadische Datenschutzbeauftragte bei Beschwerden tätig werden, die ihr vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) im Auftrag einer in der Schweiz ansässigen Person übermittelt wurden, sofern diese den EDSB ermächtigt hat, in ihrem Namen zu handeln und der Auffassung ist, dass ihre Beschwerde betreffend API- und PNR-Daten von der CBSA nicht im oben beschriebenen Sinne vorschriftsgemäss bearbeitet wurde. Die Datenschutzbeauftragte erstattet über ihre Schlussfolgerungen Bericht und unterrichtet den EDSB gegebenenfalls über die getroffenen Massnahmen.

- c) Die CBSA berät sich mit der kanadischen Datenschutzbehörde, um ein Verfahren zu erörtern, das die Datenschutzbeauftragte zur Bearbeitung von Beschwerden anwenden könnte, die ihr vom EDSB im Namen einer in der Schweiz ansässigen Person vorgelegt werden; die CBSA informiert das BAZL über das Ergebnis dieser Erörterungen.

13. Datensicherheit

- a) Die CBSA gewährt nur einer beschränkten Anzahl von CBSA-Targettern oder Nachrichtendienstbeamten, die in Einheiten für die Passagierselektion („Targeting“) an den regionalen Dienststellen und am Sitz der CBSA in Ottawa, Kanada, tätig sind, Zugang zum PAXIS-System. Diese Beamten greifen von gesicherten Arbeitsplätzen, die nicht öffentlich zugänglich sind, auf das PAXIS-System zu.
- b) Um auf das PAXIS-System zuzugreifen, müssen die Beamten zwei verschiedene Anmeldeverfahren mit einem maschinengenerierten Benutzernamen und Passwort durchlaufen. Nach der ersten Anmeldung gelangen sie in das LAN (Local Area Network) der CBSA, während die zweite Zugang gibt zur Integrated Customs System Plattform; erst von dieser Plattform aus können sie auf die PAXIS-Applikation zugreifen. Der Zugang zum CBSA-Netzwerk und zu den Daten im PAXIS-System wird streng kontrolliert und nur einem beschränkten Anwenderkreis gewährt; ausserdem werden jede Suche und Abfrage von Passagierdaten im System geprüft. Der nach dieser Prüfung generierte Datensatz enthält den Benutzernamen, den Standort des betreffenden Arbeitsplatzes, das Datum und die Zeit der Abfrage und die PNR-File-Locator-Nummer für die aufgerufene Information. Die CBSA schränkt den Zugriff auf bestimmte API- und PNR-Datenelemente im System je nach Anwendertyp/-profil so ein, dass nur so viel wie nötig angezeigt wird. Mit der Einschränkung des Zugriffs soll sichergestellt werden, dass nur befugte Personen zu dem in Absatz 2b) beschriebenen Zweck Zugang zu API- und PNR-Daten erhalten.
- c) Der Zugang, die Verwendung und Offenlegung von API- und PNR-Daten unterstehen dem *Privacy Act*, dem *Access to Information Act*, dem *Customs Act*, dem *Immigration and Refugee Protection Act* sowie den einschlägigen Verordnungen und den in Absatz d) beschriebenen Weisungen der CBSA. Gemäss diesen Vorschriften werden Verstösse gegen diese Weisungen strafrechtlich und durch andere Massnahmen geahndet.
- d) Die Weisungen der CBSA zur Offenlegung von PNR-Daten beschreiben das Verfahren, an das sich alle CBSA-Angestellte, die Zugriff auf API- und PNR-Daten haben, halten müssen. Die CBSA arbeitet nach dem Grundsatz der Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen und der Verwaltung der Daten im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen sowie der Weisungen der CBSA und der kanadischen Regierung im Zusammenhang mit der in Absatz f) angeführten Datenverwaltung und -sicherheit.

e) Die Weisungen der CBSA zur Offenlegung von PNR-Daten schreiben Folgendes vor:

I. Beamte dürfen API- und PNR-Daten nur dann weitergeben, jemandem Zugang dazu gewähren oder die Verwendung der Daten erlauben, wenn sie im Rahmen des Gesetzes und der Weisungen dazu ermächtigt sind;

II. Beamte sollen alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass Dritten nur wesentliche Informationen weitergegeben werden;

III. Informationen werden nur zu einem konkreten, erlaubten Zweck offen gelegt und entsprechend dem Zweck auf ein Mindestmass beschränkt;

IV. Informationen werden ausschliesslich Personen bereitgestellt, die sie für ihre Arbeit brauchen;

V. erhaltene Informationen werden nach Massgabe des *Privacy Act*, des *Access to Information Act* und des *National Archives Act* nach der Verwendung im Sinne der Weisungen der CBSA und des Treasury Board of Canada zum Umgang mit Informationen vernichtet oder zurückgegeben.

f) Die Weisungen der CBSA zur Offenlegung von PNR-Daten sind Teil mehrerer, für die gesamte CBSA gültiger Weisungen zum Schutz und zur Verwaltung von Daten, die im Rahmen der verschiedenen Gesetze, welche die CBSA betreffen, erhoben werden. Darüber hinaus gelten für alle CBSA-Angestellten die Sicherheitsweisungen der kanadischen Regierung zum Schutz elektronischer Systeme und zum Datenschutz. Alle CBSA-Angestellten haben Kenntnis von diesen Weisungen sowie den Konsequenzen bei Nichtbefolgen; erst wenn sie sie annehmen, werden angestellt.

14. Gegenseitigkeit

a) Gemäss *Aeronautics Act* dürfen kanadische Fluggesellschaften, die Flüge von einem beliebigen Abflugort aus betreiben, und sämtliche Fluggesellschaften, die Flüge aus Kanada betreiben, einem ausländischen Staat personenbezogene Informationen über die Passagiere auf Flügen in das betreffende Land weitergeben, wenn es dieses Land vorschreibt.

b) Sollten in der Schweiz ein Passagier-Identifikationssystem sowie Gesetzesbestimmungen eingeführt werden, wonach alle Fluggesellschaften den schweizerischen Behörden Zugang zu API- und PNR-Daten betreffend Personen gewähren müssen, deren Reise einen Flug in die Schweiz einschliesst, könnten die Fluggesellschaften diese Bedingung im Rahmen des *Aeronautics Act* erfüllen.

15. Streitfälle

Die Beteiligten bemühen sich, Probleme oder Fragen, die sich aus der Auslegung oder Umsetzung des MOU ergeben, durch gegenseitige Konsultation im guten Glauben zu lösen.

16. Revision und Beendigung des MOU

- a) Vorbehaltlich von Absatz b) tritt das MOU bei seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt 42 Monate. Nach 30 Monaten nimmt die CBSA mit dem BAZL Gespräche auf, um zu prüfen, ob das MOU und damit zusammenhängende Vereinbarungen im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden müssen. Gelingt es vor Ablauf des MOU nicht, zu einer gegenseitigen Einigung zu kommen, ist es beendet. Für Daten, die während der Gültigkeitsdauer des MOU erhoben worden sind, gilt der durch das MOU gebotene Schutz weiter bis zu ihrer Vernichtung.
- b) Die Beteiligten können das MOU jederzeit schriftlich kündigen. Das MOU ist drei Monate nach der Kündigung beendet. API- und PNR-Daten, welche die Beteiligten vor der Kündigung erhalten haben, bleiben von der Beendigung unberührt. Die Beteiligten verarbeiten die Daten weiterhin nach den Bestimmungen des MOU.

Unterzeichnet in..... den

Auf Französisch und Englisch ausgefertigt, wobei sowohl die englische als auch die französische Fassung massgeblich sind.

Raymond Cron
Direktor
Bundesamt für Zivilluftfahrt

Alain Jolicoeur
Präsident
Canada Border Services Agency

Anhang A

Zu erhebende API-Datenelemente

1. Familienname, Vorname(n)
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Art des Personalausweises, Land, in dem der Ausweis ausgestellt wurde, und Ausweisnummer
6. Gegebenenfalls die Buchungsnummer (Reservation Record Locator Number), und bei einer Person, die für den Beförderer reist, oder anderen Besatzungsmitgliedern ohne Buchungsnummer, deren Status als Besatzungsmitglied

Anhang B

Zu erhebende PNR-Datenelemente

1. PNR-Buchungscode (Record Locator)
2. Datum der Reservierung
3. Geplante Abflugdaten
4. Name
5. Andere Namen im PNR
6. Zahlungsart
7. Rechnungsanschrift
8. Telefonnummern
9. Gesamter Reiseverlauf für den jeweiligen PNR
10. Vielflieger-Eintrag (nur Nummer des Vielfliegers/der Vielfliegerin)
11. Reisebüro
12. Bearbeiter/in
13. Informationen über die Splittung/Teilung einer Buchung
14. Informationen über Flugscheinausstellung (Ticketing)
15. Flugscheinnummer
16. Sitzplatznummer
17. Datum der Flugscheinausstellung
18. Historie über nicht angetretene Flüge (No show)
19. Nummern der Gepäckanhänger
20. Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show)
21. Sitzplatzstatus
22. Flugscheine für einfache Strecken (One-way)
23. Jegliche API-Informationen
24. Standby
25. Reihenfolge beim Check-in

Anhang C

Besonders schützenswerte Personendaten

Daten über:

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten
2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit
3. Massnahmen der sozialen Hilfe
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen